

## Hinweis für alle Studierenden der Humanmedizin

Durch das **Masernschutzgesetz**, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, dürfen gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu den Veranstaltungen im Rahmen des Studiums, die mit einer Tätigkeit in einem Krankenhaus oder einer Arztpraxis verbunden sind, nur Studierende zugelassen werden, die eine **ärztliche Bescheinigung** vorlegen, mit der nachgewiesen wird, dass **Masernimmunität** besteht oder dass sie aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation** gegen die Masernimpfung nicht geimpft werden können.

Masernimmunität wird angenommen, wenn entweder ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der ständigen Impfkommission entspricht (zwei Mumps-Masern-Röteln-Impfungen oder zwei Masernimpfungen) oder ein serologisch nachgewiesener Immunschutz gegeben ist. Eine entsprechende **ärztliche Bescheinigung** kann beispielsweise durch Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt erfolgen.

Zur Einholung und Vorlage dieser ärztlichen Bescheinigung verwenden Sie bitte das **von der Universität bereitgestellte Formular**, das unter folgendem Link: <https://www.medizinstudium.uni-freiburg.de/links-downloads> zum Abruf bereitgestellt wird.

Bitte senden Sie dieses Formular spätestens **bis 30.11.2021** ausgefüllt

per E-Mail an:

[mdek.masern.medizinstudium@uniklinik-freiburg.de](mailto:mdek.masern.medizinstudium@uniklinik-freiburg.de)

oder per Post an

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
Medizinische Fakultät/ Studiendekanat  
Breisacher Straße 153  
79110 Freiburg

Für diese ärztliche Leistung können ggf. Gebühren berechnet werden, welche von der Universität nicht erstattet werden.

Bitte senden Sie uns als Nachweis **keine Kopie des Impfpausweises** oder ähnliche Dokumente zu. Erforderlich ist nur die Einreichung des von uns zur Verfügung gestellten Formulars.

Bitte beachten Sie auch die mit dem Formular zur Verfügung gestellten Informationen zum Datenschutz nach Art. 13/14 DS-GVO. Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist dabei nicht gewährleistet. Alternativ können Sie uns Ihre Unterlagen auch auf dem Postweg zukommen lassen.

### Bitte beachten Sie:

Klinische Einrichtungen (z.B. Arztpraxen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.) können den entsprechenden Nachweis vor der Aufnahme einer Tätigkeit dort bereits ab dem 01.03.2020 von Ihnen verlangen.

Zudem möchten wir Sie bitten, die Bescheinigungen im Original bei sich zu tragen und auf Verlangen im Studiendekanat oder den jeweils verantwortlichen Lehrenden vorzuzeigen. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass Sie ggf. aufgrund des fehlenden Nachweises von Lehrveranstaltungen, in denen es zu Patientenkontakt kommen kann, ausgeschlossen werden.

Weder Impfungen noch serologische Testungen können durch die Hochschulärztliche Einrichtung erfolgen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt. Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die von der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Institute (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern. Die Private Krankenversicherung übernimmt ebenfalls die empfohlenen Impfungen.

Nähere Informationen zum Masernschutzgesetz und zur Masernimpfung finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://www.masernschutz.de/>).